



Gemeinde
Birmensdorf

Abfallverordnung (AbfV) vom 18. September 2018

Genehmigt mit
Verfügung der Baudirektion
Nr. vom ... 09. Nov. 2018
0 6 2 0

Inhaltsverzeichnis	Seite
GESETZESVERZEICHNIS UND ABKÜRZUNGEN	3
ABFALLVERORDNUNG DER GEMEINDE BIRMENS DORF	4
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	4
II. AUFGABEN DER GEMEINDE	4
Art. 2 Sammlungen und Dienste	4
Art. 3 Information	4
Art. 4 Spezialfälle	5
III. PFLICHTEN DER INHABERINNEN UND INHABER VON ABFÄLLEN	5
Art. 5 Umgang mit Abfällen	5
IV. GEBÜHREN	6
Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	6
Art. 7 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	6
Art. 8 Grundgebühr	6
V. VOLLZUGS- UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	6
Art. 9 Vollzug	6
Art. 10 Ausführungsbestimmungen	7
Art. 11 Kontrollen und Kostenüberbindung	7
Art. 12 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte	7
VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 13 Strafbestimmungen	7
Art. 14 Inkrafttreten	7

Gesetzesverzeichnis und Abkürzungen

AbfG	Abfallgesetz vom 25. September 1994 (LS 712.1)
AbfV	Abfallverordnung vom 24. November 1999 (LS 712.11)
ChemRRV	Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; SR 814.81)
FrSV	Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung; SR 814.911)
GOG	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (LS 211.1)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
MuAbfV	Musterabfallverordnung
USG	Bundesgesetz über den Schutz der Umwelt vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz; SR 814.01)
VeVA	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (SR 814.601)
VREG	Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (SR 814.620)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung; SR 814.600)

Abfallverordnung der Gemeinde Birmensdorf

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art 16 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 27. November 2013 erlässt die Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde folgende Abfallverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA).

² Sie gilt im ganzen Gemeindegebiet.

³ Der Gesundheitsvorstand kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen

II. Aufgaben der Gemeinde

Art. 2 Sammlungen und Dienste

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.

² Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.

³ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien, Kunststoffe sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere Abfälle anbieten.

⁵ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

⁶ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

Art. 3 Information

¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und Unternehmen,
a. wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können;
b. wie sie invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon entsorgen müssen.

² Die Gemeinde koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.

³ Alle Haushalte und Unternehmen erhalten regelmässig einen Abfallkalender.

⁴ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

Art. 4 Spezialfälle

¹ Für eine umweltverträgliche Entsorgung kann die Gemeinde mit Unternehmen, die grosse Mengen von Siedlungsabfällen erzeugen, Vereinbarungen zur Abfallvermeidung oder Abfallbehandlung abschliessen.

² Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde derartige Beschränkungen sowie weitere Massnahmen zur Abfallbewirtschaftung gegenüber jeder Nutzerin oder jedem Nutzer, insbesondere auch gegenüber Veranstalterinnen und Veranstaltern anordnen.

³ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen

Art. 5 Umgang mit Abfällen

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle (Separatabfälle) sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.

² Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

³ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁴ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. In privaten Verbrennungsanlagen, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden.

⁵ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

⁸ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.

⁹ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

IV. Gebühren

Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallwirtschaft werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfälle, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 7 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden volumenabhängige oder gewichtsabhängige Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten
- Kehricht aus Betrieben
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlage.

Art. 8 Grundgebühr

¹ Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr pro Wohneinheit und pro Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Sie deckt die Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 12 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtenden Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Grundgebühr wird bemessen pro Wohneinheit und pro Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb.

³ Beim Bezug von Neubauten im Laufes eines Jahres wird eine entsprechende Teilgebühr verrechnet. Für Wohnungen und Betriebe, die sechs Monate oder länger leer stehen, kann die Grundgebühr auf schriftliches Gesuch mit entsprechendem Nachweis erlassen.

⁴ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

⁵ Die Grundgebühr für Betriebe wird an der im Handelsregister eingetragenen Domizil-/Firmenadresse erhoben.

⁶ Von der Grundgebühr befreit sind gemäss Art. 3 Bst. a VVEA Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen.

⁷ Überschüsse oder Defizite aus Vorjahren werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.

V. Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen

Art. 9 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung und erlässt die darauf oder auf die Abfallgesetzgebung des Bundes oder Kantons gestützten Anordnungen (Verfügungen, Bussen), soweit nichts anderes geregelt ist.

² Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit zum Erlass von Anordnungen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Art. 10 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt:

- a. Gebührenreglement oder Gebührentarif, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren und die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.
- b. Vollziehungsverordnung oder Ausführungsbestimmungen für die Ausführung der weiteren Bestimmungen der vorliegenden Abfallverordnung.

Art. 11 Kontrollen und Kostenüberbindung

¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen.

² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

Art. 12 Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte

¹ Die Gemeinde kann Aufgaben im Abfallwesen wie Sammeldienste oder Entsorgung von gesammelten Abfällen ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

² Sie kann sich für solche Zwecke mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Strafbestimmungen

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG, anwendbar.

² Mit Busse bis Fr. 500.00 wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann der Gesundheitsvorstand bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch das AWEL.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Verordnung vom 21. November 1997 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Birmensdorf, 18. September 2018